-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.05.2000

3. Instanz

Datum	21.06.2001

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial- gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Altersruhegeld (ARG) unter Zugrundelegung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz. Vorrangig zu klÃ¤ren ist die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung.

Mit Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf (SG) vom 17. August 1999 wurde die Klage der KlÃ¤gerin, ihr unter Aufhebung des Bescheides der Beklagen vom 12. September 1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1995 ARG zu gewÃ¤hren, abgewiesen. Dieses Urteil ist den damaligen BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin, den RechtsanwÃ¤lten Dr. F R und S R , am 24. August 1999 zugestellt worden. Am 1. September 1999 ist â per Fax â beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) Berufung eingelegt worden. Die Berufungsschrift vom

30. August 1999 enthÃ¤lt den Briefkopf der genannten BevollmÃ¤chtigten und die Unterschrift von Rechtsanwalt Sch mit dem Zusatz "i.V. RA Sch ". Mit Schreiben vom 29. November 1999 hat sich erstmals Rechtsanwalt Dr. F R beim LSG gemeldet. RechtsanwÃ¤ltin S R , die die Anwaltspraxis nunmehr alleine fÃ¼hrt, hat am 13. Dezember 1999 die BerufungsbegrÃ¼ndung vorgelegt. Auf den Hinweis des LSG, es bestÃ¼nden Bedenken gegen die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung, hat RechtsanwÃ¤ltin R mit Schreiben vom 3. Mai 2000 gegenÃ¼ber dem LSG erklÃ¤rt, sie genehmige ausdrÃ¼cklich die Berufungseinlegung durch Rechtsanwalt Sch.

Mit Urteil vom 29. Mai 2000 hat das LSG die Berufung als unzulÃ¤ssig verworfen und seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt:

Die Berufung sei unzulÃ¤ssig, weil dem Berufungsgericht nicht innerhalb der Einlegungsfrist eine eigenhÃ¤ndig unterschriebene Berufungsschrift der KlÃ¤gerin bzw ihrer BevollmÃ¤chtigten vorgelegt worden sei. Auf dem Berufungsschreiben vom 30. August 1999, das allein innerhalb der Berufungsfrist am 1. September 1999 eingegangen sei, fehle die Unterschrift der KlÃ¤gerin oder ihrer BevollmÃ¤chtigten. Die eigenhÃ¤ndige Unterschrift des BerufungsfÃ¼hrers bzw seines BevollmÃ¤chtigten sei gemÃ¤Ã Â§ 126 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) fÃ¼r die Schriftlichkeit der Berufung unabdingbar erforderlich. Rechtsanwalt Sch , der die Berufungsschrift unterschrieben habe, sei von der KlÃ¤gerin nicht bevollmÃ¤chtigt gewesen. Er habe sich im Ã¼brigen auch nicht als BevollmÃ¤chtigter geriert, sondern sich ausdrÃ¼cklich nur als Vertreter der tatsÃ¤chlich bevollmÃ¤chtigten RechtsanwÃ¤lte bezeichnet. Die Unterschrift einer in dieser Weise beauftragten Person reiche nicht aus. Auf die weitere Frage, ob dieses lediglich per Fax eingereichte Schreiben formgerecht sei, obwohl das Original des Schriftsatzes nicht nachgereicht worden sei, brauche deshalb nicht mehr eingegangen zu werden. Die weiteren von den damaligen BevollmÃ¤chtigten unterzeichneten SchriftsÃ¤tze seien nicht mehr innerhalb der Berufungsfrist eingegangen.

Die von der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten nach Ablauf der Berufungsfrist mit Schreiben vom 3. Mai 2000 erteilte Genehmigung des durch Rechtsanwalt Sch eingereichten Berufungsschreibens reiche nicht aus, eine wirksame Berufungseinlegung anzunehmen. Eine nachtrÃ¤gliche Zustimmung iS von Â§ 184 BGB vermÃ¶ge nicht die Vollmacht zu ersetzen, die vor der entsprechenden ProzeÃhandlung vorgelegen haben mÃ¼sse. Lediglich die Vollmachtsurkunde kÃ¶nne nachgereicht werden. Das sei aber nicht erfolgt.

Hinsichtlich der versÃ¤umten Berufungsfrist kÃ¶nne der KlÃ¤gerin keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewÃ¤hrt werden, denn es handele sich bei der fehlenden Unterschriftsleistung um ein typisches Anwaltsverschulden.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung formellen Rechts, insbesondere der Â§Â§ 151 Abs 1, 73 Abs 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm Â§ 184 BGB sowie des Â§ 130 Nr 6 der ZivilprozeÃordnung (ZPO) iVm Â§ 202 SGG. Die per Telefax eingereichte Berufungsschrift weise die erforderliche persÃ¶nliche und handschriftliche

Unterschriftsleistung durch Rechtsanwalt Sch auf. Dieser habe rechtswirksam fÃ¼r die BevollmÃ¤chtigten auftreten kÃ¶nnen, so daÃ das Formerfordernis der Schriftlichkeit erfÃ¼llt sei. Im AnwaltsprozeÃ sei die Unterzeichnung der Berufungsschrift mit dem Zusatz "i.V." durch einen beim ProzeÃgericht zugelassenen Anwalt oder dessen Vertreter zulÃ¤ssig. Der Bundesgerichtshof (BGH) habe nur eine Unterzeichnung mit dem Zusatz "i.A." als unzulÃ¤ssig angesehen, weil der Unterzeichnende damit zu erkennen gebe, daÃ er fÃ¼r den Inhalt der Rechtsmittelschrift eine Verantwortung nicht Ã¼bernehmen wolle (BGH, Urteil vom 5. November 1987, NJW 1988, 210 f). Diesen AusfÃ¼hrungen kÃ¶nne im UmkehrschluÃ entnommen werden, daÃ bei Unterzeichnung einer Rechtsmittelschrift mit dem Zusatz "i.V." ein Rechtsmittel wirksam eingelegt worden sei, da der Vertreter auch fÃ¼r den Inhalt der Rechtsmittelschrift einstehe. Diese GrundsÃ¤tze des ZivilprozeÃrechts mÃ¼Ãten auch im SozialgerichtsprozeÃ gelten.

Selbst wenn man sich dieser Auffassung nicht anschlieÃe, sei von einer wirksamen Berufungseinlegung auszugehen, denn die Berufungseinlegung durch Rechtsanwalt Sch sei durch ihre ProzeÃbevollmÃ¤chtigte, RechtsanwÃ¤ltin R , wirksam genehmigt worden. Auch die von einem Vertreter ohne Vollmacht vorgenommenen ProzeÃhandlungen kÃ¶nnten nachtrÃ¤glich genehmigt werden. Die Genehmigung wirke auf den Zeitpunkt der Vornahme der ProzeÃhandlung, hier die Rechtsmitteleinlegung, zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2000 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich in der Sache nicht geÃ¤uÃert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Sie fÃ¼hrt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an die Vorinstanz, weil das Berufungsverfahren an einem von der KlÃ¤gerin ordnungsgemÃ¤Ã gerÃ¼gten Verfahrensmangel leidet, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (vgl Â§Â§ 162, 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Das Berufungsgericht hat die Â§Â§ 151, 158 SGG verletzt, indem es die Berufung der KlÃ¤gerin als unzulÃ¤ssig verworfen hat, statt eine Sachentscheidung zu treffen.

Nach Â§ 158 Satz 1 iVm Â§ 151 Abs 1 SGG ist eine nicht schriftlich oder nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegte Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Verwerfung der Berufung nach diesen Vorschriften sind entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts vorliegend nicht erfÃ¼llt.

Das Urteil des SG wurde den RechtsanwÃ¤lten R laut Eingangsstempel auf deren Empfangsbekenntnis gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs 2 SGG iVm Â§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. August 1999 zugestellt. Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung begann somit gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs 1 SGG mit dem Tage nach der Urteilszustellung (also dem 25. August 1999) und endete nach Â§ 64 Abs 2 SGG am 24. September 1999. Der von Rechtsanwalt Sch mit dem Zusatz "i.V." unterzeichnete Berufungsschriftsatz vom 30. August 1999 ist am 1. September 1999 â folglich innerhalb der Berufungsfrist â beim LSG eingegangen.

Dieser Berufungsschriftsatz entsprach dem Erfordernis der Schriftform iS des Â§ 151 Abs 1 SGG. Was unter "schriftlich" iS dieser Bestimmung zu verstehen ist, ist im SGG nicht geregelt. Die Vorschrift des Â§ 126 BGB, die fÃ¼r das bÃ¼rgerliche Recht gilt, kann im Gegensatz zur Auffassung des LSG wegen der EigenstÃ¤ndigkeit des ProzeÃrechts weder unmittelbar noch entsprechend auf ProzeÃhandlungen angewendet werden (vgl Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes (GmSOGB) vom 30. April 1979 â 1/78 â BGHZ 75, 340, 352 = SozR 1500 Â§ 164 Nr 14 mwN; BSG, Urteil des erkennenden Senats vom 16. November 2000 â B 13 RJ 3/99 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen; aM wohl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, Â§ 151 RdNr 3).

FÃ¼r die Schriftlichkeit der Berufung wird grundsÃ¤tzlich verlangt, daÃ die BerufungserklÃ¤rung handschriftlich unterschrieben sein muÃ, soweit nicht bestimmte AusnahmefÃ¤lle, zB Einlegung per Telegramm oder Computerfax, vorliegen (vgl zuletzt Urteil des erkennenden Senats vom 16. November 2000, aaO). Diese Schriftform fÃ¼r die Einlegung der Berufung ist vom Gesetzgeber aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit vorgesehen worden (vgl bereits BSG vom 8. MÃ¤rz 1966 â 10 RV 438/65 â BVBl 1967, 6) und soll gewÃ¤hrleisten, daÃ aus dem SchriftstÃ¼ck der Inhalt der ErklÃ¤rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÃ¤ssig entnommen werden kÃ¶nnen. AuÃerdem muÃ feststehen, daÃ es sich bei dem SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern daÃ es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (GmSOGB BGHZ 144, 160 ff = SozR 3-1750 Â§ 130 Nr 1).

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien besteht vorliegend kein Zweifel an der ordnungsgemÃ¤ÃEn Schriftform der eingelegten Berufung, da der entsprechende Schriftsatz eigenhÃ¤ndig von Rechtsanwalt Sch unterschrieben ist. DaÃ die Unterschrift in der Berufungsschrift vom KlÃ¤ger selbst oder einer von ihm bevollmÃ¤chtigten Person stammen mÃ¼Ãte, ist in den Â§Â§ 151, 158 SGG nicht vorgeschrieben (so bereits Bundessozialgericht (BSG) vom 8. MÃ¤rz 1966 â 10 RV 438/65 â BVBl 1967, 6).

Soweit das Berufungsgericht Bedenken gegen die Berufungseinlegung per Telefax hat anklingen lassen, ist darauf hinzuweisen, daÃ eine Ãbermittlung fristwahrender SchriftsÃ¤tze durch Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschrÃ¤nkt zulÃ¤ssig ist, ohne daÃ das Original nachgereicht werden mÃ¼Ãte (vgl GmSOGB BGHZ 144, 160 ff = SozR 3-1750 Â§ 130 Nr 1).

Ist demnach die Schriftform des Â§ 151 Abs 1 SGG durch das von Rechtsanwalt Sch unterzeichnete Berufungsschreiben vom 30. August 1999 gewahrt, so war die Berufungseinlegung gleichwohl zunÃ¤chst schwebend unwirksam, weil bis dahin fÃ¼r Rechtsanwalt Sch keine schriftlich erteilte Vollmacht zu den Akten gereicht worden war (vgl BSG SozR Nr 2 zu Â§ 73 SGG; GmSOGB BGHZ 91, 111 ff = SozR 1500 Â§ 73 Nr 4) und eine Berufungsschrift der KlÃ¤gerin oder ihrer BevollmÃ¤chtigten innerhalb der Berufungsfrist nicht beim LSG einging. Dies gilt unabhÃ¤ngig davon, ob Rechtsanwalt Sch seinerzeit bereits von der KlÃ¤gerin oder deren BevollmÃ¤chtigten intern zur Einlegung der Berufung bevollmÃ¤chtigt worden war oder gÃ¤nzlich als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht handelte (vgl Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 73 RdNr 18). Dieser Mangel ist indes durch die von der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin nachtrÃ¤glich erklÃ¤rte Genehmigung rÃ¼ckwirkend geheilt worden.

Die Genehmigung einer vollmachtlosen Berufungseinlegung ist grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich, und zwar auch noch nach Ablauf der Berufungsfrist (vgl Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG). Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur kÃ¶nnen derart fehlerhafte ProzeÃhandlungen durch spÃ¤tere Genehmigung rÃ¼ckwirkend geheilt werden (BSGE 32, 253 = SozR Nr 17 zu Â§ 73 SGG; BGHZ 128, 280; BVerwG Buchholz Â§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Nr 52; ZÃ¶ller, aaO, Â§ 89 RdNr 12). Eine nachtrÃ¤gliche GenehmigungsmÃ¶glichkeit schwebend unwirksamer ProzeÃhandlungen ist erforderlich, um VerhinderungsgrÃ¼nden eines Beteiligten (wie Krankheit, Urlaub usw) Rechnung zu tragen; sonst kÃ¶nnten hÃ¤ufig Fristen nicht eingehalten werden, ohne daÃ ein Wiedereinsetzungsgrund vorlÃ¤ge. Andererseits bietet der Genehmigungsvorbehalt dem Betroffenen (oder seinem BevollmÃ¤chtigten) ausreichenden Schutz vor "aufgedrÃ¤ngten" ProzeÃhandlungen, denen er durch Verweigerung der Genehmigung die Grundlage entziehen kann.

Zu Unrecht bezieht sich das LSG fÃ¼r seine Ansicht, eine Genehmigung der vollmachtlosen Berufungseinlegung sei nachtrÃ¤glich nicht mÃ¶glich, auf eine bestimmte Kommentarstelle bei Meyer-Ladewig (aaO, Â§ 73 RdNr 18 und 18a). Soweit dort die Auffassung wiedergegeben wird, eine Heilung durch Vollmachterteilung in der Rechtsmittelinstanz sei nicht mehr mÃ¶glich, bezieht sich dies offensichtlich auf die Fallgestaltung, daÃ eine Vollmachtsurkunde bereits im vorinstanzlichen Verfahren fehlte und trotz Fristsetzung nicht bis zur vorinstanzlichen Entscheidung nachgereicht wurde, was sich insbesondere aus dem dort in Bezug genommenen Zitat ergibt (vgl BFHE 142, 3). In einem solchen Fall kann der entsprechende Mangel in einem nachfolgenden Revisionsverfahren nicht durch eine nachtrÃ¤glich erteilte ProzeÃvollmacht geheilt werden (vgl GmSOGB BGHZ 91, 111 ff = SozR 1500 Â§ 73 Nr 4; s auch BSG SozR 1500 Â§ 73 Nr 5). Eine solche Sachverhaltskonstellation ist hier nicht gegeben. Vielmehr hat die ProzeÃbevollmÃ¤chtigte S R von der innerhalb des Berufungsverfahrens grundsÃ¤tzlich verbliebenen MÃ¶glichkeit der Genehmigung der vollmachtlosen Berufungseinlegung durch Rechtsanwalt Sch mit Schriftsatz vom 3. Mai 2000 Gebrauch gemacht.

Diese nachtrÃ¤glich erteilte Zustimmung war wirksam, obwohl sie nicht von der

KlÃ¤gerin selbst, sondern von ihrer BevollmÃ¤chtigten erteilt worden ist. Die Genehmigung einer vollmachtlosen Berufungseinlegung kann nicht nur der Beteiligte selbst, sondern auch ein (schriftlich) BevollmÃ¤chtigter erteilen. Dies ergibt sich aus Â§ 81 ZPO iVm Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG, wonach die ProzeÃvollmacht zu allen den Rechtsstreit betreffenden ProzeÃhandlungen ermÃ¤chtigt (Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 73 RdNr 15; Eyermann/JÃ¶rg Schmidt, VwGO, 10. Aufl, Â§ 67 RdNr 19). Der BevollmÃ¤chtigte kann somit aufgrund seiner Vollmacht einen Vertreter bestellen oder auch ProzeÃhandlungen eines vollmachtlosen Vertreters genehmigen. So ist auch die Klageerhebung durch einen nicht durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen BevollmÃ¤chtigten rechtswirksam, wenn ein durch schriftliche Vollmacht des Beteiligten ausgewiesener BevollmÃ¤chtigter die Vertretung bis zum AbschluÃ des Klageverfahrens genehmigt (vgl BSG vom 25. Juni 1963 â 10 RV 651/61 â BVBl 1964, 14). FÃ¼r die Einlegung der Berufung kann nichts anderes gelten. Besonderheiten des ZivilprozeÃ- und Revisionsverfahrensrechts â wonach eine Heilung ausgeschlossen ist, wenn ein dem Anwaltszwang unterliegender Rechtsbehelf durch einen nicht postulationsfÃ¤higen Beteiligten selbst eingelegt wurde und spÃ¤ter durch einen Anwalt genehmigt wird (vgl Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl, Â§ 67 RdNr 28) â greifen nicht ein.

Nach alledem hÃ¤tte das LSG die Berufung nicht als unzulÃ¤ssig verwerfen dÃ¼rfen. Vielmehr hÃ¤tte es Ã¼ber den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruch auf GewÃ¤hrung von ARG entscheiden mÃ¼ssen. Dies kann das BSG mangels ausreichender berufungsgerichtlicher Tatsachenfeststellungen (vgl Â§ 163 SGG) nicht nachholen. Das angefochtene Urteil war deshalb gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen. Dieses Gericht wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024